



Kommunikationsstrategie
für das Kooperationsprogramm
Interreg V „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
2014 – 2020

Interreg V-A DE-AT-CH-LI
Germany-Austria-Switzerland-Liechtenstein

Vorwort

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsprogramms "Interreg V-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein) rund um den Bodensee und entlang des Alpen- und Hochrheins kommt eine große Bedeutung zu. Die gewachsenen Verflechtungen bringen gegenseitige Abhängigkeiten, aber auch zusätzliche Potentiale, die für aktuelle und künftige gemeinsame Fragestellungen genutzt werden sollen. Zentrale Herausforderungen wie etwa die Steigerung bzw. der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, die Energieversorgung, der Fachkräftemangel oder der Schutz des Kultur- und Naturerbes erfordern gemeinsame Antworten. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewinnt damit einen nachvollziehbaren Mehrwert für die Bevölkerung. Aber auch ganz konkrete Begegnungsprojekte für die Bürgerinnen und Bürger stehen im Fokus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die Ziele und die Erfolge der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist eines der wesentlichen Ziele der nachfolgenden Kommunikationsstrategie. Insoweit gilt es die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union konkret über die Rolle und Errungenschaften der Kohäsionspolitik und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu informieren. Darüber hinaus zielt die Kommunikationsstrategie aber auch auf (potenzielle) Begünstigte, die Kenntnis über die Fördermöglichkeiten und die Rahmenbedingungen des Interreg-Programms erhalten sollen. Eine weitere Zielgruppe sind Multiplikatoren.

Die Kommunikationsstrategie wurde nach vorheriger Abstimmung unter den Programmpartnern in Verantwortung der Verwaltungsbehörde des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ mit Sitz beim Regierungspräsidium Tübingen erstellt. Der Lenkungsausschuss hat ihr auf seiner Sitzung am 22./23. April 2015 ebenso zugestimmt wie der Begleitausschuss am 12.06.2015.

Tübingen, den 16.6.2015

Dr. Tobias Schneider
Verwaltungsbehörde

1. Einleitung und Vorgaben der europäischen Union

Das Kooperationsprogramm „Interreg V-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein) 2014 - 2020“ wurde am 15.12.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Gemäß Art. 116 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogramms verpflichtet, eine Kommunikationsstrategie für das Programm auszuarbeiten und diese spätestens sechs Monate nach Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Anders als in der vorangegangenen Förderperiode ist eine Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht mehr erforderlich.

Die vorliegende Kommunikationsstrategie wurde gemäß Art. 116 VO (EU) Nr. 1303/2013 erstellt und berücksichtigt auch die Vorgaben der VO (EU) Nr. 821/2014. Sie trägt dem finanziellen Umfang des Kooperationsprogramms entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Sowohl der Ansatz als auch das Budget für die Kommunikationsmaßnahmen des Kooperationsprogramms Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein sind dargestellt.

Neben der Pflicht zur Ausarbeitung der Kommunikationsstrategie ist die Verwaltungsbehörde auch für deren Umsetzung und die damit verbundenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verantwortlich. Sie informiert gemäß Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 zudem den Begleitausschuss über den Fortschritt des Kooperationsprogramms und stellt den Begünstigten einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013 präzisiert die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für Information und Kommunikation über den Fonds gegenüber potenziell Begünstigten, Begünstigten, Multiplikatoren und der breiten Öffentlichkeit.

Die Kommunikationsstrategie muss entsprechend den Vorgaben des Anhangs XII Nummer 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 folgende Elemente umfassen:

- a) unter Berücksichtigung der in Art.115 erläuterten Ziele eine Beschreibung des gewählten Konzepts mit den wichtigsten vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde zu ergreifenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potenziell Begünstigte, Begünstigte, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit,
- b) eine Beschreibung des Materials, das in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten verfügbar gemacht wird,
- c) Angaben zu Art und Weise der Unterstützung, die Begünstigte bei ihren Kommunikationsaktivitäten erhalten,
- d) einen Richtwert für die zur Umsetzung der Strategie vorgesehenen Mittel,
- e) eine Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zuständigen administrativen Stellen und ihrer Personalressourcen,
- f) die Vorkehrungen für die in Anhang XII Nr. 2 genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich Website oder Internetportal, über die derartige Angaben abrufbar sind,
- g) Angaben zu Art und Weise, in der die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad der Strategie, der Kooperationsprogramme und Vorhaben und der Rolle der Fonds und der Union bewertet werden,
- h) gegebenenfalls eine Beschreibung, die über die Verwendung der wichtigsten Ergebnisse des vorangegangenen operationellen Programms

Aufschluss gibt,

- i) eine jährlich aktualisierte Aufstellung der im Folgejahr durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

2. Beschreibung des gewählten Konzepts mit den wichtigsten vom Mitgliedstaat oder von der Verwaltungsbehörde zu ergreifenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit

Die hier dargestellten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bauen auf den Erfahrungen der Programmperiode 2007 - 2013 auf, erfolgreiche Maßnahmen wurden übernommen und einige zusätzliche ergänzt.

Ziel der Kommunikationsstrategie ist neben einer Streuung programmrelevanter Informationen auch, das Kooperationsprogramm und die Kohäsionspolitik in der Programmregion breiter bekannt zu machen. Entsprechend der jeweiligen Zielgruppe werden hierfür angemessene Kommunikationsformen und -verfahren eingesetzt, wobei insbesondere Wert auf eine jederzeitige Verfügbarkeit programmrelevanter Informationen gelegt wird. Angestrebt wird zudem eine möglichst ausführliche Medienberichterstattung. In die geplanten Maßnahmen werden neben der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat auch die regionalen Netzwerkstellen der Programmpartner sowie die Projektträger selbst einbezogen.

Für die Umsetzung aller dargestellten Maßnahmen liegt die Verantwortung bei der Verwaltungsbehörde. Sie wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass insbesondere auch die Begünstigten die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Information und Kommunikation wahrnehmen.

Im Allgemeinen besteht ein zeitlich flexibler Ansatz. Je nach aktuellen Erfordernissen und Bedürfnissen der Zielgruppen können einzelne Maßnahmen vorgezogen, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wiederholt oder auch gekürzt werden.

a) Zielgruppen

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zielen schwerpunktmäßig auf zwei Gruppen:

aa) Externe Zielgruppe

Eine breit angelegte und transparente externe Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Programmbekanntmachung und -nutzung. Angesprochen werden daher insbesondere

- potenzielle Begünstigte;
- Begünstigte, d.h. die ausgewählten Projektträger;
- Multiplikatoren wie etwa die Geschäftsstelle der Internationalen Bodenseekonferenz oder die Europabeauftragten der Landratsämter bzw. die Koordinatoren für Außenbeziehungen der am Programm beteiligten Stellen, als diejenigen Stellen, die neben den programmdurchführenden Stellen ebenfalls geeignet sind, potenzielle Förderungsempfänger über die Fördermöglichkeiten des Programms zu informieren;
- die breite Öffentlichkeit.

bb) Interne Zielgruppe

Eine schnelle und zielorientierte interne Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Programmumsetzung in der gemeinsamen Grenzregion. Angesprochen werden daher insbesondere

- die in die Programmdurchführung eng eingebundenen nationalen Netzwerkstellen der Programmpartner,
- die Gremien des Programms (Begleit- und Lenkungsausschuss) einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie den Umweltverbände als Nicht-regierungsorganisationen und die Gleichstellungsbeauftragten;
- lokale und regionale Behörden.

b) Geplante Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

aa) Beibehaltung des corporate designs, der Programmbezeichnung und des Logos aus der Vorperiode

Im Rahmen des vorausgegangenen Interreg IV-Programms der Jahre 2007 - 2013 wurde ein neues corporate design und Logo entwickelt, das mit frischen Farben eine Aufbruchstimmung vermitteln sollte. Angesichts der positiven Rückmeldungen in zahlreichen Gesprächen und Kontakten wurde entschieden, sowohl das corporate design, die in der Region fest verankerte Programmbezeichnung „Interreg“, das bisherige Logo wie auch das Programm motto „Wir fördern Europa.“ beizubehalten und somit die „Markenidentität“ (Corporate Identity) und Kontinuität zu wahren sowie den Wiedererkennungseffekt zu fördern.



Der Slogan „Wir fördern Europa.“ zielt sowohl auf die EU und die Programmverantwortlichen als auch auf die Projektträger, die mit ihren Projekten den entscheidenden Beitrag der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leisten. Durch seine doppelte Zielrichtung und das verbindende „Wir“-Element soll der gemeinschaftliche Mehrwert des Programms weiterhin betont werden.

bb) Programm-Homepage

Zentrales Informationsmodul des Kooperationsprogramms ist weiterhin die programmeneigene Homepage. Sie bildet die Basis mit den grundlegenden, aber auch spezifischen Informationen für (potenziell) Begünstigte, Multiplikatoren sowie die allgemeine Öffentlichkeit.

Die bestehende Homepage wird komplett überarbeitet, allerdings bleibt die Domain <http://www.interreg.org> erhalten, um auch hier die Kontinuität zur vorausgegangenen Förderperiode zu wahren und weiterhin die Projekte aus Interreg IV präsentieren zu können. Angestrebt wird eine übersichtliche Struktur, mit einfach zugänglichen Informationen zum Kooperationsprogramm, umgesetzten Maßnahmen sowie Zeitvorgaben und Umsetzungsstand.

Besondere Bedeutung wird dem Informationsfluss hinsichtlich Antragstellung, Förderfähigkeit und Anforderungen an die Projektabwicklung für (potenzielle) Begünstigte beigemessen. Hierfür werden entsprechend Anhang XII Nr. 3.1 sowie 3.2 Ziffer 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 folgende Informationen zugänglich gemacht:

- (1) Für potenziell Begünstigte:
- die Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sowie der Aufruf zur Einreichung von Anträgen
 - die Form der Antragstellung;
 - die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit Ausgaben für eine Förderung im Rahmen des Kooperationsprogramms in Frage kommen;
 - eine Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge und der betreffenden Fristen;
 - die Kriterien für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben;
 - die Ansprechpartner auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die über das Kooperationsprogramm Auskunft geben können;
 - die den potenziellen Begünstigten obliegende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem Fonds gemäß Nr. 2.2. Die Verwaltungsbehörde bzw. das von ihr beauftragte Gemeinsame Sekretariat kann potenziell Begünstigte auffordern, in ihren Anträgen indikative Kommunikationsaktivitäten vorzuschlagen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen.
- (2) Für Begünstigte zusätzlich:
- Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Begünstigten darüber, dass sie sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Art. 115 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlichte Liste der Vorhaben (siehe unten) einverstanden erklären.
 - Die Verwaltungsbehörde stellt Informations- und Kommunikationsmaterial einschließlich Mustertexte in elektronischem Format bereit, damit die Begünstigten gegebenenfalls ihren beschriebenen Verpflichtungen aus Anhang XII Nr. 2.2 VO (EU) Nr. 1303/2013 besser nachkommen können.

Um den Zugang zum Kooperationsprogramm auf unterschiedlichen Ebenen zu ermöglichen, veröffentlichen auch die programmteilnehmenden Länder Informationen zum Kooperationsprogramm sowie zu den regionalen Anlaufstellen auf ihren Homepages.

cc) Liste der Vorhaben

Entsprechend Art. 115 Abs. 2 sowie Anhang XII Nr. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde eine Liste der Vorhaben auf der Programm-Homepage. Dies soll die Transparenz hinsichtlich der Unterstützungen aus dem EFRE gewährleisten. Die Liste wird aus dem elektronischen Monitoringsystem generiert und mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Hierfür wird ein Tabellenformat verwendet, das ein Ordnen und Vergleichen der Daten ermöglicht.

Folgende Informationen müssen in der Liste enthalten sein:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens

- Fördersatz des Vorhabens
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

dd) Publikationen (z.B. Broschüren, Leitfäden und Berichte)

(1) Kooperationsprogramm

Das genehmigte Kooperationsprogramm ist auf der Programm-Homepage veröffentlicht.

(2) Flyer

Wie bereits in der Vorperiode wurde wieder ein Flyer aufgelegt, der grundlegende Informationen zum Interreg-Programm enthält. Er bietet potenziell Begünstigten sowie der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über die Programminhalte, Fördermöglichkeiten sowie die Kontaktmöglichkeiten. Der Flyer steht sowohl in gedruckter Form als auch online mit Download-Funktion auf der Programm-Homepage zur Verfügung.

(3) Zwischenbilanz

Nach mehrjähriger Umsetzung des Kooperationsprogramms wird auf der Basis einer Zwischenbewertung eine Zwischenbilanz zum Umsetzungsstand des Kooperationsprogramms erstellt. Dabei sollen unter anderem die Erfolge des Programms sowie ein Ausblick auf die verbleibende Förderperiode gegeben werden. Zielgruppen sind hier neben potenziell Begünstigten vor allem auch Multiplikatoren sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung erfolgt jedenfalls auf der Programm-Homepage.

(4) Leitfäden für (potenziell) Begünstigte

Für (potenziell) Begünstigte werden Leitfäden zur Verfügung gestellt. „Leitfaden 1“ richtet sich an potenziell Begünstigte und enthält Angaben „von der Idee zum Förderantrag“. „Leitfaden 2“ richtet sich vorrangig an Begünstigte mit Angaben zur Projektumsetzung und Projektabrechnung. Nach derzeitigem Stand soll der Leitfaden 2 auch Angaben zu den Themen „Vergabe“ und „Beihilfe“ enthalten; gegebenenfalls kann hierzu in Abhängigkeit vom Umfang auch ein eigener Leitfaden entwickelt werden.

In Planung ist auch ein „Leitfaden 3“ zum Thema „Informations- und Kommunikation“, der den Begünstigten eine klare Orientierung für die von ihnen einzuhaltenden Publizitätsvorschriften geben soll.

(5) Informationsmappen

Die Begünstigten erhalten nach Unterzeichnung des Fördervertrags Informationsmappen mit allen relevanten Informationen und Formularen zur Projektabwicklung, über die Abrechnungsmodalitäten bis hin zum erfolgreichen Projektabschluss.

ee) Presseaussendungen

Presseaussendungen werden bei Bedarf verfasst, gegebenenfalls in Verbindung mit Veranstaltungen wie beispielsweise der bereits erfolgten Auftaktveranstaltung oder anlässlich von Sitzungen des Begleit- bzw Lenkungsausschusses.

ff) Pressekonferenzen

Pressekonferenzen werden u.a. bei Bedarf im Zuge der jährlichen Informationsaktion abgehalten.

gg) Newsletter

Rund drei- bis viermal im Jahr soll ein Newsletter versandt werden. Mögliche Inhalte sind Termine, Beschlüsse der Gremien von allgemeinem bzw. öffentlichem Interesse, Berichte über Veranstaltungen des Programms und die Vorstellung einzelner Projekte.

hh) Veranstaltungen und Aktionen

(1) Auftaktveranstaltung

Am 9. Februar 2015 hat die offizielle Auftaktveranstaltung zur Bewerbung des Kooperationsprogramms stattgefunden.

(2) Informationsaktionen

Zudem wird jährlich eine Informationsaktion durchgeführt, eventuell in Kombination mit Sitzungen des Begleit- oder Lenkungsausschusses. Hier sollen potenziell Begünstigte sowie Medien und Multiplikatoren angesprochen werden. Ziel ist es, das Kooperationsprogramm zu bewerben sowie erzielte Erfolge vorzustellen.

(3) Sonstige Veranstaltungen

Darüber hinaus fanden und finden weitere Veranstaltungen, insbesondere zum Programmstart statt. Hier sind beispielhaft Veranstaltungen des baden-württembergischen Staatsministeriums in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde in ausgewählten baden-württembergischen Landkreisen ebenso zu nennen wie Vorträge der Verwaltungsbehörde, etwa bei der 47. Bodenseeparlamentarierkonferenz mit rund 50 Abgeordneten der Parlamente aus Baden-Württemberg, Vorarlberg, der Schweizer Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein am 27. März 2015.

Bei Bedarf sowie auf Nachfragen finden darüber hinaus Vorträge und Präsentationen der Verwaltungsbehörde, des Gemeinsamen Sekretariats sowie der regionalen Netzwerkstellen auf diversen Veranstaltungen statt.

ii) Präsentation des Unionslogos

Das Unionslogo wird durchgehend in den Büroräumlichkeiten der Verwaltungsbehörde sowie des Gemeinsamen Sekretariats präsentiert. Zudem wird jährlich, rund um den Europatag am 9. Mai die EU-Fahne am Standort der Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) aufgezogen. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird das Unionslogo darüber hinaus auf Tischwimpeln präsentiert.

jj) Sonstige Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen und Projektpräsentationen

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Angedacht bzw. zum Teil bereits jetzt umgesetzt sind Roll-ups, Tischwimpel mit Programm- und EU-Logo, etc.

Die Verwaltungsbehörde und die Netzwerkstellen erhalten jeweils ein Set aus zwei

Roll-ups (bestehend aus einer Übersicht über das Programmgebiet sowie den wichtigsten Ziele des Programms) zur Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen mit einem professionellen Auftritt.

kk) Giveaways

Giveaways wie beispielsweise Haftnotizsets oder Schreibblöcke und Kugelschreiber wurden und werden im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen ausgelegt.

ll) Seminare für Projektteilnehmer

Es sollen regelmäßig zu den jeweiligen Projektphasen passende Seminare für Projektträger durchgeführt werden, in denen Informationen zur Projektdurchführung und -organisation sowie -abwicklung einschließlich der Abrechnungsmodalitäten vermittelt werden.

mm) Informationsbrief an Mitglieder des Begleitausschusses

Informationen über wesentliche Beschlüsse des Lenkungsausschusses (z.B. zur Projektauswahl), Personalwechsel, Termine oder sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit können im Rahmen eines sog. Informationsbriefs an die Mitglieder des Begleitausschusses versandt werden. Eine solche Maßnahme wird allerdings nur insoweit in Betracht gezogen, soweit die Informationen nicht auch über den Newsletter publik gemacht werden.

3. Beschreibung des Materials, das in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten verfügbar gemacht wird

Im Bedarfsfall wird die Verwaltungsbehörde Vorkehrungen treffen, um Programmmaterialien in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Vorkehrungen zur besseren Lesbarkeit sind in der Programm-Homepage enthalten. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird zudem darauf geachtet, dass diese nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich sind.

4. Angaben zu Art und Weise der Unterstützung, die Begünstigte bei ihren Kommunikationsaktivitäten erhalten

a) Verpflichtung der Begünstigten

Grundsätzlich haben Begünstigte die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über das jeweilige Vorhaben sowie über die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE zu informieren. Dabei muss gemäß Anhang XII Nr. 2.2 VO (EU) Nr. 1303/2013 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten auf die Unterstützung aus dem EFRE hingewiesen sowie das Unionslogo - entsprechend der Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2014 Art. 3 bis 5 - verwendet werden.

- Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und

die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Zudem wird für Vorhaben im Sinne des Anhangs XII Nr. 2.2 Unterabsatz 2 b) VO (EU) Nr. 1303/2013 wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Verwaltungsbehörde ein einheitliches und leicht „befüllbares“ Format den Begünstigten zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise soll ein einheitlicher Programmauftritt und ein Wiedererkennungseffekt gewährleistet werden.

- Alle, die an einem Vorhaben teilnehmen, müssen vom Begünstigten über die Finanzierung aus dem EFRE unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Kooperationsprogramm aus dem EFRE-Fonds unterstützt wurde.
- Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt, bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben an.
- Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehend kumulativ aufgeführten Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an. Dies gilt für folgende Fälle:
 - die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500.000 Euro;
 - es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Sie werden unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 3 bis 5 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2014 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt.

b) Unterstützung für die Begünstigten

Bei der Umsetzung dieser Kommunikationsmaßnahmen werden die Begünstigten durch folgende Einrichtungen des Kooperationsprogramms unterstützt:

- Projektberatung über die notwendigen Publicitymaßnahmen
Umsetzung: Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat und regionale Netzwerkstellen
- Leitfaden „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“
Umsetzung: Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat
- Bereitstellung der Logos
Umsetzung: Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat
- Unterstützung der Projektträger bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. Tag der offenen Tür, Besichtigungen)
Umsetzung: Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat und regionale Netzwerkstellen
- Bereitstellung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit: EU-Fahnen, Roll-ups, Tischwimpel mit EU- und Programmlogo

5. Richtwert für die zur Umsetzung der Strategie vorgesehenen Mittel

Die Kalkulation der erforderlichen Mittel beruht auf Erfahrungswerten der Programmperiode 2007- 2013. Es wird eine vergleichbare Summe herangezogen, da die geplanten Maßnahmen 2014 - 2020 ähnlich ausfallen werden. Vorgesehen sind daher Mittel in der Höhe von 150.000 Euro.

6. Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zuständigen administrativen Stellen und ihrer Personalressourcen

Zuständig für die Umsetzung der Kommunikationsstrategie ist die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat. Beide sind beim -Regierungspräsidium Tübingen angesiedelt. In der Verwaltungsbehörde wurde Herr Christoph Dudenbostel am 22.01.2015 als Kommunikationsbeauftragter (Communication Officer) gemäß Artikel 117 der VO (EU) Nr. 1303/2013 benannt und der EU-Kommission namentlich mitgeteilt.

7. Vorkehrungen für die genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich Website oder Internetportal, über die derartige Angaben abrufbar sind

Angaben zu den genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind auf der Programm-Homepage zugänglich. Zudem wird auch auf den Homepages der programmteilnehmenden Länder auf das Kooperationsprogramm verwiesen.

8. Angaben zu Art und Weise, in der die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad der Strategie, des Kooperationsprogramms und Vorhaben und der Rolle der Fonds und der Union bewertet werden

Die Bewertung wird vom Begleitausschuss auf der Basis einer Vorlage der Verwaltungsbehörde vorgenommen. Gemäß Art. 110 Abs.1 c) VO (EU) Nr. 1303/2013 prüft der Begleitausschuss die Umsetzung der Kommunikationsstrategie. Hierzu informiert die Verwaltungsbehörde entsprechend Art. 116 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 den Begleitausschuss einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie sowie über die geplanten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für das Folgejahr. Der Begleitausschuss kann zu den für das Folgejahr geplanten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen eine Stellungnahme abgeben. Die Kommunikationsstrategie kann gegebenenfalls entsprechend adaptiert werden. Im Falle einer Änderung ist die Kommunikationsstrategie gemäß Art. 116 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 erneut durch den Begleitausschuss zu genehmigen.

9. Beschreibung, die über die Verwendung der wichtigsten Ergebnisse des vorangegangenen operationellen Programms Aufschluss gibt

Auf der Programm-Homepage wird in einer Extra-Rubrik über die Ergebnisse des Interreg IV-Programms informiert. Insbesondere wird der Abschlussbericht ebenso verfügbar sein wie eine Einzelbeschreibung der geförderten Projekte einschließlich der Fördersummen und Projektpartner.

10. Jährlich aktualisierte Aufstellung der im Folgejahr durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

grau hinterlegt laufende Maßnahme
 x Einzelaktion
 b.B. bei Bedarf

Geplante Maßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Beibehaltung corporate design, Programmbezeichnung und -logo sowie Motto							
Programm-Homepage							
Liste der Vorhaben		x					
Publikationen (z.B. Broschüren, Leitfäden und Berichte)	b.B.						
- Kooperationsprogramm							
- Flyer zum Kooperationsprogramm							
- Zwischenbilanz					x		
- Leitfäden für (potenziell) Begünstigte							
- Informationsmappen für (potenziell) Begünstigte							
Presseaussendungen	b.B.						
Pressekonferenzen		b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.
Newsletter							
Veranstaltungen und Aktivitäten	b.B.						
- Auftaktveranstaltung		x					
- Jährliche Informationsaktion			x	x	x	x	x
- Sonstige Veranstaltungen		b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.
Präsentation des Unionslogos							
Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit							
Giveaways							
Seminare für Projektteilnehmer							
Infobrief an Mitglieder Begleitausschuss		b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.

Geplante Maßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unterstützung für Begünstigte							
- Projektberatung über notwendige Publizitätsmaßnahmen							
- Leitfaden „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“							
- Bereitstellung der Logos							
- Unterstützung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen		b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.
- Bereitstellung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit		b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.	b.B.
Information des Begleitausschusses		x	x	x	x	x	x

gez. Dr. Tobias Schneider
VERWALTUNGSBEHÖRDE